

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA); Änderung; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juni 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><b>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA)</b></p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
	<p><b>I.</b></p>			
	<p>Der Erlass SAR <a href="#">290.100</a> (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte [EG BGFA] vom 2. November 2004) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juni 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 6</b> Organisation</p> <p><sup>1</sup> Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte ist die Anwaltskommission. Sie untersteht der Aufsicht der Justizleitung und der Disziplinargewalt des Justizgerichts. Das Disziplinarrecht richtet sich sinngemäss nach dem Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 6. Dezember 2011 <sup>1)</sup>.</p> <p><sup>1bis</sup> Die Justizleitung wählt die Mitglieder der Anwaltskommission auf vier Jahre und bestimmt eine vorsitzende sowie eine stellvertretende Person. Die Amtsperiode beginnt 24 Monate nach derjenigen des Grosse Rates und des Regierungsrats.</p>				

<sup>1)</sup> SAR [155.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juni 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>2</sup> Die Anwaltskommission setzt sich zusammen aus zwei Oberrichterinnen oder Oberrichtern, zwei in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen oder Anwälten und einer weiteren Person mit Fähigkeitsausweis als Anwältin oder Anwalt sowie einer gleichen Zahl von Ersatzmitgliedern mit entsprechender beruflicher Tätigkeit beziehungsweise Fähigkeitsausweis.</p> <p><sup>3</sup> Für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder holt die Justizleitung die Vorschläge des aargauischen Anwaltsverbands sowie des Obergerichts für die jeweiligen Vertretungen ein.</p> <p><sup>4</sup> In der Regel, vor allem bei wichtigen Entscheiden wie Disziplinar massnahmen, urteilt die Anwaltskommission in voller Besetzung. In dringenden Fällen ist die Anwaltskommission beschlussfähig, wenn neben dem Präsidium oder dem Vizepräsidium mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.</p>	<p><sup>2</sup> Die Anwaltskommission setzt sich zusammen aus zwei Oberrichterinnen oder Oberrichtern, zwei in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen oder Anwälten und einer weiteren Person mit Fähigkeitsausweis als Anwältin oder Anwalt sowie einer [...] <u>von der Justizleitung festzulegenden</u> Zahl von Ersatzmitgliedern mit entsprechender beruflicher Tätigkeit beziehungsweise Fähigkeitsausweis.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juni 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 19</b> Gebühren und Entschädigung</p> <p><sup>1</sup> Für die von der Anwaltskommission durchgeführten Prüfungen werden Gebühren von Fr. 1'000.– bis Fr. 3'500.– erhoben. Innerhalb dieses Rahmens bestimmt der Regierungsrat durch Verordnung die Gebühr für die einzelnen Prüfungen näher.</p> <p><sup>2</sup> Für die von der Anwaltskommission durchgeführten Disziplinarverfahren werden Gebühren von Fr. 300.– bis Fr. 6'000.– erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Kommissionsmitglieder.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2bis</sup> Für die von der Anwaltskommission durchgeführten Verfahren werden Gebühren von Fr. 100.– bis Fr. 6'000.– erhoben. Der Regierungsrat bestimmt innerhalb dieses Rahmens die Gebühren für die einzelnen Verfahren durch Verordnung.</p>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juni 2020</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom ...</b>
	<b>II.</b>			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	<b>III.</b>			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	<b>IV.</b>			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			